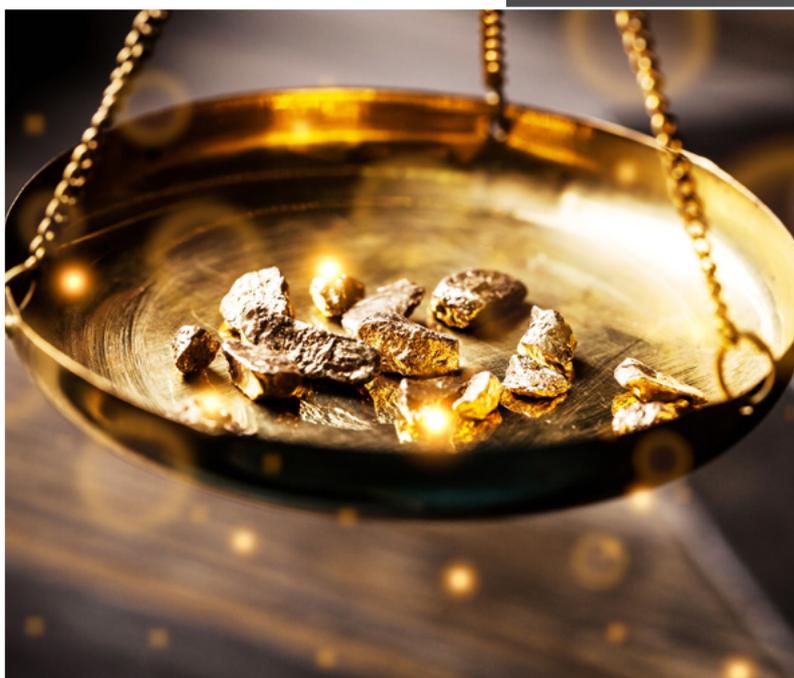




CARL SCHAEFER
GOLD UND SILBER SEIT 1861



PFLICHTEN BEIM HANDEL MIT EDELMETALLEN

www.carl-schaefer.de



RESPONSIBLE
JEWELLERY
COUNCIL

CERTIFIED MEMBER
0000 4420



Das Geldwäschegesetz (GwG)

Das Geldwäschegesetz zielt darauf ab, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Es verpflichtet unter anderem Händler von Edelmetallen, Ankäufer und Juweliere, nachweisbare Maßnahmen zur Prävention von Geldwäsche zu ergreifen.

Was gilt

Der sogenannte „Schwellenwert“ für die Erfüllung dieser Pflichten wurde im Edelmetallbereich zum 1. Januar 2020 auf 2.000 Euro bei An- und Verkäufen gesenkt.



Bei jedem der hier gezeigten Geschäfte wie Edelmetallankauf oder Edelmetallverkauf (braune Pfeile) müssen grundsätzlich die **Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes** eingehalten werden.

Wann gilt was

Die im GwG festgelegten allgemeinen Sorgfaltspflichten müssen immer dann eingehalten werden, wenn bestimmte Auslösetatbestände vorliegen:

- Annahme oder Ausgabe von Bargeld im Wert von 2.000 Euro oder mehr (§10 Abs. 6a, Ziff. 1b GwG). Dies gilt auch, wenn dieser Betrag durch mehrere Transaktionen über einen längeren Zeitraum erreicht wird. Es wird empfohlen, diesen Schwellenwert auch bei bargeldlosen Transaktionen zu beachten und die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden.
- Vorliegen von Tatsachen, die vermuten lassen, dass die betreffenden Vermögenswerte in irgendeiner Weise mit einer Straftat oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Dies kann Altgold sein, das Ihnen zum Ankauf angeboten wird, oder Geld, mit dem Gold in Ihrem Geschäft gekauft werden soll.
- Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zur Identität des Kunden.

Was ist zu tun

Wenn einer dieser Punkte auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zutrifft, müssen Sie die folgenden Maßnahmen ergreifen:



Die Maßnahmen unterscheiden sich jedoch, abhängig davon, ob es sich bei Ihrem Kunden um eine natürliche Person oder eine juristische Person handelt.

Kunde ist natürliche Person

Identifizierung

Schriftliche Erfassung der vollständigen Pflichtangaben zur Person:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit

Verifizierung

- Die Überprüfung der Identität erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass).
- Anfertigung einer Kopie (Vorder- und Rückseite) des Personalausweises
- Nicht zulässig sind: Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, Dienstaussweis etc.

Gewerbetreibende natürliche Person

Handelt es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person mit Gewerbeschein ist neben dem Personalausweis/ Reisepass auch der Gewerbeschein zu kopieren.

Wirtschaftlich Berechtigter

Die Prüfung der wirtschaftlichen Berechtigung bei natürlichen Personen erfolgt, wenn eine dritte Person für den Kaufvertragspartner handelt, z.B.:

- Boten
- Gesetzliche Vertreter

Überwachung der Geschäftsbeziehung

Sobald ein Kunde mehrfach mit Ihnen Geschäfte tätigt, auch wenn die einzelnen Transaktionen den Schwellenwert von 2.000 Euro unterschreiten, in Summe jedoch überschreiten (Smurfing) muss die Geschäftsbeziehung und damit alle Transaktionen mit diesem Kunden überwacht werden.

Dokumentation

Sie haben das Recht und die Pflicht, die erhobenen Daten und die Unterlagen zur Verifizierung einzusehen, Kopien anzufertigen und diese zu speichern. Diese Daten müssen nachweislich mindestens 5, maximal aber 10 Jahre gespeichert werden, um sie im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörden vorweisen zu können.

Kunde ist juristische Person

Identifizierung

Schriftliche Erfassung der vollständigen Pflichtangaben:

- Firma, Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Verifizierung

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister
- Auszug aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten

Wirtschaftlich Berechtigter

Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung (§3 GwG):

- Ist der Vertragspartner eine juristische Person oder tritt er lediglich auf Veranlassung auf, muss die wirtschaftliche Berechtigung geklärt werden.
- Wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 GwG ist stets die natürliche Person, die hinter dem Vertragspartner steht. Ob hinter einer natürlichen Person ein wirtschaftlich Berechtigter steht, ist durch gezieltes Nachfragen zu ermitteln.
- Die natürliche Person ist in diesem Fall zu identifizieren.
- Ist keine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter ($\geq 25\%$ Stimmrechte) so ist der Geschäftsführer der „fiktiv wirtschaftlich Berechtigte“.

Überwachung der Geschäftsbeziehung

Sobald ein Kunde mehrfach mit Ihnen Geschäfte tätigt, auch wenn die einzelnen Transaktionen den Schwellenwert von 2.000 Euro unterschreiten, in Summe jedoch überschreiten (Smurfing) muss die Geschäftsbeziehung und damit alle Transaktionen mit diesem Kunden überwacht werden.

Dokumentation

Sie haben das Recht und die Pflicht, die erhobenen Daten und die Unterlagen zur Verifizierung einzusehen, Kopien anzufertigen und diese zu speichern. Diese Daten müssen nachweislich mindestens 5, maximal aber 10 Jahre gespeichert werden, um sie im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörden vorweisen zu können.



www.carl-schaefer.de

Entdecken Sie Carl Schaefer
auch auf Social Media:



Instagram
@carlschaefer_gmbh



Facebook
@Carl Schaefer Gold- und
Silberscheideanstalt

CARL SCHAEFER
GOLD- UND SILBERSCHIEDANSTALT GMBH

Altstädter Kirchenweg 23
D-75175 Pforzheim
Tel.: +49 (0)7231 1576-0
Email: info@carl-schaefer.de

